Merkblatt

für den Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

Dieses Merkblatt beschreibt Regelungen für den Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 im Einzelhandel.

Andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht frei verkauft werden

(Hinweis: Seit 03. Juli 2017 dürfen pyrotechnische Gegenstände mit der Kennzeichnung "Klasse I" und "Klasse II" weder verkauft noch verwendet werden.)

1. Was sind pyrotechnische Gegenstände?

Pyrotechnische Gegenstände enthalten explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (z.B. pyrotechnische Sätze oder Schwarzpulver). Sie dienen Vergnügungs- oder technischen Zwecken.

Dieses Merkblatt betrifft die pyrotechnischen Gegenstände

Kategorie F1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen.

Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

2. Verkauf

Wer darf verkaufen?

Will jemand pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 verkaufen, so ist dieses 2 Wochen vorher dem zuständigen Bezirksamt schriftlich anzuzeigen. Das zuständige Bezirksamt ist unter https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/ und dem Stichwort: "Feuerwerkskörper-Anzeige des Verkaufs" herauszufinden.

In der Anzeige ist der Name der Betriebs- bzw. Filialleitung als verantwortliche Person sowie Art und Menge der Lagerung anzugeben (siehe Nr. 3 Aufbewahrung).

Bei Wechsel der Leitung ist dieses ebenfalls anzuzeigen. (Anlage Anzeigenformblatt Verkauf von Pyrotechnik)

Wann darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 dürfen das ganze Jahr über verkauft werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur in der Zeit vom 29. Dezember bis zum 31. Dezember verkauft werden. Ist einer dieser Tage ein Sonntag, darf schon am 28. Dezember verkauft werden. Fällt in diese Zeit ein verkaufsoffener Sonntag, so ist auch an diesem Tag der Verkauf erlaubt.

Will jemand außerhalb der oben genannten Zeit Feuerwerk der Kategorie F2 kaufen und abbrennen, benötigt er eine Ausnahmegenehmigung vom zuständigen Bezirksamt. Bei Sortimenten mit verschiedenen Kategorien gelten immer die Vorschriften der höheren Kategorie.

An wen darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 nicht an Personen unter 12 Jahren verkauft werden.

Im Großhandel darf ohne zeitliche Einschränkung nur an Wiederverkäufer verkauft werden

Wo darf verkauft werden?

Für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 gibt es keine örtlichen Beschränkungen.

Für Kategorie F2 gilt:

- Verkauf nur innerhalb von Verkaufsräumen
- Unzulässig ist der Verkauf ohne Aufsicht in Selbstbedienung.

Was darf verkauft werden?

Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 gilt:

An Verbraucher darf nur Feuerwerk mit einem in der Europäischen Union gültigen Konformitätsnachweis, z.B. von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), abgegeben werden. Eine Liste der pyrotechnischen Gegenstände für die ein Nachweis erbracht würde, kann auf den Internetseiten der jeweiligen benannten Stelle nachvollzogen werden. Die benannten Stellen sind auf der Internetseite der BAM oder der EU aufgelistet. http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notified-body&dir_id=153041

Für die Prüfung der Verkehrsfähigkeit von Feuerwerkskörpern bleiben als Schlüsselelemente der Kennzeichnung künftig das CE-Zeichen mit Nummer der benannten Stelle, welche die Überwachung des Qualitätssicherungssystems durchführt (Beispiel: CE0589,) sowie die Registriernummer mit Nummer der benannten Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat (Beispiel: 0589-F2-0123)

Die in den Beispielen genannte 0589 ist die der BAM als benannter Stelle zugeordnete Nummer; auch die Nummern aller anderen benannten Stellen können hier auftreten.

In jedem Fall gilt:

Jedem pyrotechnischen Gegenstand muss eine Anleitung beigefügt sein. Bei sehr kleinen Gegenständen genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit (z.B. bei Knallfröschen).

Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Verkaufsräumen nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Wenn die Gegenstände eine besondere, von der BAM als unbedenklich bescheinigte Verpackung haben (z.B. geblisterte Verpackung) oder Attrappen sind, können diese in Schaufenstern und außerhalb von Schaukästen gezeigt werden. Jede kleinste Verpackung muss hierbei mit einer Kurzfassung der Bescheinigung versehen sein (z.B. "Das Zurschaustellen ist unbedenklich, BAM-154/76").

Folgende pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur an Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines verkauft werden:

- Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz,
- Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse,
- Schwärmer und pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz als Einzelgegenstand

3. Aufbewahrung

Kleine Mengen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 1 und 2, die der Lagergruppe 1.4 zugeordnet sind, dürfen in geeigneten Räumen unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Mengengrenzen ohne Genehmigung aufbewahrt werden

Aufbewahrung kleiner Mengen im gewerblichen Bereich nach Nr. 4 des Anhangs – Anlage 6 – zu § 2 der 2. SprengV (Auszug)					
	Höchstlagermengen (davon höchstens 20 % der genannten Menge ohne Verpackungen nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV ¹)				
		Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		Außerhalb eines Ge- bäudes / ortsbewegl. Aufbewah- rung
	Verkaufsraum	Lagerraum	Lagerraum	Lagerraum mit mind. Feuerwi- derstands- klasse F30/T30	z.B. Contai-
Lagergruppe 1.4	1	2	3	4	5
Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 in nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV zugelassenen Verpackungen	70 kg Net- tomasse	100 kg Net- tomasse	100 kg Net- tomasse	350 kg Net- tomasse	350 kg Net- tomasse

Die höchstzulässige Masse kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden. Sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden. Diese Einschränkung gilt nicht von Oktober bis einschließlich März (Kategorie 1: ganzjährig), wenn die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen und

- in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden sind oder
- mehrere Unternehmen t\u00e4tig sind.

Im Fall einer ortsbeweglichen Aufbewahrung ist die Aufstellung mit der für den Brandschutz zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Die Lagerung größerer Mengen muss durch das Amt für Arbeitsschutz V3/AS 231, Billstr. 80, 20539 Hamburg, Tel.: 040/428.37-3127 oder –3814 Fax: 040/4273-10098 nach § 17 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) genehmigt werden.

Was ist bei der Aufbewahrung zu beachten?

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht mit Druckgaspackungen (z.B. Spraydosen) zusammengelagert werden. In unmittelbarer Nähe dürfen keine leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien gelagert werden. Sie sind so aufzubewahren, dass sie nicht überhöhten Temperaturen ausgesetzt werden.

Das Rauchen sowie offenes Feuer ist in den Aufbewahrungsräumen verboten. Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z.B. geprüfte Feuerlöscher) müssen vorhanden und jederzeit leicht zu erreichen sein. Im Gefahrenfall ist die Feuerwehr auf die Aufbewahrungsorte hinzuweisen.

Es sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und gefährliche Einwirkungen von außen zu verhindern. Das Abhandenkommen von pyrotechnischen Gegenständen ist unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen.

d.h. ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung (geblistert), die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden ist.

4. Verwendungsbeschränkungen

Zeitliche Beschränkungen

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur in der Zeit vom 31. Dezember 0.00 Uhr bis zum 1. Januar 01.00 Uhr ohne Erlaubnis abgebrannt werden.

Darüber hinaus dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 **mit ausschließli- cher Knallwirkung** im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nur in der Zeit vom 31. Dezember 18.00 Uhr bis 1. Januar 01.00 Uhr abgebrannt werden.

Altersbeschränkung

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 weder aufbewahren noch abbrennen. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 dürfen von Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr nicht aufbewahrt und abgebrannt werden.

5. Welche Straf- und Bußgeldvorschriften drohen bei Verstößen?

Wer gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und seiner Verordnungen verstößt, handelt strafbar bzw. ordnungswidrig und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, in besonderen Fällen mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

6. Rechtsgrundlagen

Grundlage sind folgende Vorschriften:

- Sprengstoffgesetz (SprengG)
- Erste Verordnung zum Sprenggesetz (1. SprengV)
- Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)
- Anordnung der Bezirksämter für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende

Das Sprengstoffgesetz und die Verordnungen dazu können unter folgender Internetseite abgerufen werden: http://bundesrecht.juris.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung: http://www.bam.de/de/kompetenzen/fachabteilungen/abteilung 2/fq23/index.htm

Stand: Oktober 2017

Auskünfte erteilt das örtlich zuständige Bezirksamt